

► Elektronisches Gerät im Straßenverkehr

### Anwendung des „Handyverbots“ auf mobile Diagnosegeräte

| Das sog. „Handyverbot“ im Straßenverkehr hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit häufig beschäftigt. Nach der Neuregelung des insoweit bedeutsamen § 23 Abs. 1a StVO (dazu VA 18, 89) ist aber eine gewisse „Beruhigung“ eingetreten. Nun hat sich das OLG Schleswig aber noch einmal zur Reichweite des Verbots geäußert. |

Der Betroffene hatte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Kfz-Mechaniker mit einem Kundenfahrzeug eine öffentliche Straße befahren. An dem Fahrzeug befand sich ein Diagnosegerät. Dieses war via Bluetooth mit einem mobilen Auslesegerät verbunden. Es ähnelte äußerlich einem Smartphone und verfügte auch über einen Touch-Bildschirm. Der Betroffene hielt dieses Gerät in der Hand, um so während der Fahrt einen Fehler an dem von ihm geführten Fahrzeug zu ermitteln.

Das OLG Schleswig (28.3.23, II ORBs 15/23, Abruf-Nr. 234813) hat einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO bejaht. Nach Auffassung des OLG handelt es sich um ein elektronisches Gerät, welches der Information dient. Das Diagnose- und das mobile Auslesegerät sind per Bluetooth miteinander verbunden, das Auslesegerät verfügt über einen Bildschirm, ähnlich einem Smartphone, und ist damit ein elektronisches Gerät. Da das Auslesegerät in Kombination mit dem Diagnosegerät der Fehlerermittlung am Fahrzeug dient, hat es die Information des Auslesenden zum Ziel (vgl. auch BGH VA 21, 129 zur bejahten Frage, ob ein elektronischer Taschenrechner unter die Norm fällt, und OLG Karlsruhe DAR 18, 629 bezüglich eines mit einem Messwertespeicher versehenen Laser-Entfernungsmessers).

► Prozessrecht

### Rechtsbeschwerde nach Abwesenheitsverfahren

| Im Abwesenheitsverfahren nach § 74 Abs. 1 OWiG dürfen grundsätzlich nur die dem Betroffenen bekannten Beweismittel verwendet werden. Dies bekräftigt noch einmal das OLG Köln. |

Dieser Grundsatz kann jedoch Einschränkungen erfahren, soweit der Betroffene damit rechnen kann und muss, dass bestimmte Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren Berücksichtigung finden (OLG Köln 27.12.22, III-1 RBs 409/22, Abruf-Nr. 233524, m. w. N.). Diese Einschränkung hat Auswirkungen auf den Umfang des Vortrags in der Rechtsbeschwerde, mit der eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch gerügt wird, dass dem Betroffenen unbekannte Beweismittel verwendet worden sind. Denn für einen i. S. des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO vollständigen Rechtsbeschwerdevortrag ist anzugeben, welche Unterlagen genau in der Abwesenheitsverhandlung zur Urteilsgrundlage geworden sind, ohne dass der Betroffene von ihnen zuvor Kenntnis gehabt hätte. Insoweit gelten die Grundsätze für die Rüge der Behinderung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt durch Gerichtsbeschluss gemäß § 338 Ziff. 8 StPO (dazu OLG Köln zfs 22, 411).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
234813



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va  
Abruf-Nr.  
233524

